jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2015/10/12 W199 1415782-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2015

Entscheidungsdatum

12.10.2015

Norm

AsylG 2005 §3
AsylG 2005 §75 Abs20
AsylG 2005 §8
BFA-VG §9
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W 199 1415782-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, StA. Bangladesh, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.09.2010, Zl. 10 06.919-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.04.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , StA. Bangladesh, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.09.2010, Zl. 10 06.919-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.04.2015 zu Recht erkannt:

A)

I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte I und II des angefochtenen Bescheides wegen Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt I und II gemäß § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt.römisch eins. Das Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei des angefochtenen Bescheides wegen Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt römisch eins und römisch zwei gemäß Paragraph 28, Absatz eins,, Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

II. Gemäß § 75 Abs. 20 Asylgesetz 2005, Art. 2 BG BGBl. I 100/2005, idF BG BGBl. I 68/2013 wird festgestellt, dass die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.römisch zwei. Gemäß Paragraph 75, Absatz 20, Asylgesetz 2005, Artikel 2, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005,, in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, wird festgestellt, dass die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der - damals minderjährige - Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Bangladesh', stellte am 05.08.2010, vertreten durch seine Mutter XXXX, den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren (in der Folge auch als Asylantrag bezeichnet). Begründend gab er dazu bei seiner Befragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizeiinspektion Traiskirchen) am nächsten Tag an, sein Stiefvater habe ihn, seine Mutter und seinen Bruder "auf die Straße gesetzt", sie hätten in Bangladesh niemanden und auch keine Existenzgrundlage. Deshalb wollten sie in Österreich bleiben. Bei einer Rückkehr nach Bangladesh fürchte er zu verhungern.1. Der - damals minderjährige - Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Bangladesh', stellte am 05.08.2010, vertreten durch seine Mutter römisch 40 , den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren (in der Folge auch als Asylantrag bezeichnet). Begründend gab er dazu bei seiner Befragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizeiinspektion Traiskirchen) am nächsten Tag an, sein Stiefvater habe ihn, seine Mutter und seinen Bruder "auf die Straße gesetzt", sie hätten in Bangladesh niemanden und auch keine Existenzgrundlage. Deshalb wollten sie in Österreich bleiben. Bei einer Rückkehr nach Bangladesh fürchte er zu verhungern.

Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Außenstelle Graz) am 09.09.2010 gab die Mutter des Beschwerdeführers an, sie sei Staatsangehörige Bangladesh' und Sunnitin und mit XXXX verheiratet. Er lebe in Österreich - in XXXX-, daher sei sie mit ihren beiden Kindern am 11.11.2009 zu ihm gereist. Seit wann sie verheiratet seien, wisse sie nicht. Sie sei nicht zur Schule gegangen; es habe sich nur um eine traditionelle Eheschließung gehandelt.Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Außenstelle Graz) am 09.09.2010 gab die Mutter des Beschwerdeführers an, sie sei Staatsangehörige Bangladesh' und Sunnitin und mit römisch 40 verheiratet. Er lebe in Österreich - in XXXX-, daher sei sie mit ihren beiden Kindern am 11.11.2009 zu ihm gereist. Seit wann sie verheiratet seien, wisse sie nicht. Sie sei nicht zur Schule gegangen; es habe sich nur um eine traditionelle Eheschließung gehandelt.

Das Bundesasylamt zog den Bruder des Beschwerdeführers, XXXX, zur Einvernahme hinzu, er gab an, dass ihrer beider Mutter am XXXX in XXXX geheiratet habe. XXXX lebe bereits seit etwa 25 Jahren in Österreich, sei österreichischer Staatsbürger und betreibe in Wien ein Restaurant.Das Bundesasylamt zog den Bruder des Beschwerdeführers, römisch 40 , zur Einvernahme hinzu, er gab an, dass ihrer beider Mutter am römisch 40 in römisch 40 geheiratet habe. römisch 40 lebe bereits seit etwa 25 Jahren in Österreich, sei österreichischer Staatsbürger und betreibe in Wien ein Restaurant.

Sodann gab die Mutter des Beschwerdeführers an, der leibliche Vater ihrer beiden Söhne, XXXX, sei verstorben, als ihre beiden Kinder noch sehr klein gewesen seien. Ihre Dokumente - ihr Reisepass und "alle anderen Unterlagen" - seien bei ihrem Mann. Bangladesh habe sie mit ihren Söhnen verlassen, weil sie zu ihrem Mann gewollt habe, der ihre beiden Söhne zum Zeitpunkt ihrer Heirat XXXX in XXXX adoptiert habe; die Dokumente seien bei ihm. Einen Asylantrag habe sie gestellt, weil ihr Mann gesagt habe, sie solle mit ihren Söhnen nach Bangladesh zurückkehren, da ihr Visum nicht verlängert werde; er werde sie später wieder nach Österreich holen. Sie habe geantwortet, sie glaube ihm nicht, dass er sie wieder unterstützen und nach Österreich holen werde. Seit dem Tod ihres ersten Mannes habe sie mit ihren Kindern bei ihren Eltern in XXXX gelebt; die Eltern hätten sie unterstützt. Sie sei Hausfrau und habe im Haushalt gelebt, ihr Sohn XXXX habe

nach Schulabschluss bei einem Elektriker gearbeitet, der Beschwerdeführer sei noch zur Schule gegangen. Ihr Vater sei inzwischen verstorben, ihre Mutter lebe noch an derselben Adresse. Bei einer Rückkehr nach Bangladesh hätten sie und ihre Söhne "nichts", während ihr Vater früher zumindest noch auf einer Landwirtschaft gearbeitet und Geld verdient habe. Der Bruder ihrer Mutter lebe auch noch dort; sie habe noch zwei Brüder in Bangladesh, die eine kleine Landwirtschaft betrieben. Bei ihrer Mutter oder ihren beiden Brüdern zu leben, komme für sie nicht in Frage, da jene "auf sich selbst schauen" müssten. Auf den Vorhalt, sie habe über 35 Jahre in Bangladesh gelebt und ihr älterer Sohn - der Bruder des Beschwerdeführers - habe dort bereits gearbeitet, antwortete die Mutter des Beschwerdeführers, ihr Sohn bekomme in Österreich eine bessere Ausbildung und sie selbst leide an gesundheitlichen Problemen, sie sei öfters im Krankenhaus gewesen.Sodann gab die Mutter des Beschwerdeführers an, der leibliche Vater ihrer beiden Söhne, römisch 40 , sei verstorben, als ihre beiden Kinder noch sehr klein gewesen seien. Ihre Dokumente - ihr Reisepass und "alle anderen Unterlagen" - seien bei ihrem Mann. Bangladesh habe sie mit ihren Söhnen verlassen, weil sie zu ihrem Mann gewollt habe, der ihre beiden Söhne zum Zeitpunkt ihrer Heirat römisch 40 in römisch 40 adoptiert habe; die Dokumente seien bei ihm. Einen Asylantrag habe sie gestellt, weil ihr Mann gesagt habe, sie solle mit ihren Söhnen nach Bangladesh zurückkehren, da ihr Visum nicht verlängert werde; er werde sie später wieder nach Österreich holen. Sie habe geantwortet, sie glaube ihm nicht, dass er sie wieder unterstützen und nach Österreich holen werde. Seit dem Tod ihres ersten Mannes habe sie mit ihren Kindern bei ihren Eltern in römisch 40 gelebt; die Eltern hätten sie unterstützt. Sie sei Hausfrau und habe im Haushalt gelebt, ihr Sohn römisch 40 habe nach Schulabschluss bei einem Elektriker gearbeitet, der Beschwerdeführer sei noch zur Schule gegangen. Ihr Vater sei inzwischen verstorben, ihre Mutter lebe noch an derselben Adresse. Bei einer Rückkehr nach Bangladesh hätten sie und ihre Söhne "nichts", während ihr Vater früher zumindest noch auf einer Landwirtschaft gearbeitet und Geld verdient habe. Der Bruder ihrer Mutter lebe auch noch dort; sie habe noch zwei Brüder in Bangladesh, die eine kleine Landwirtschaft betrieben. Bei ihrer Mutter oder ihren beiden Brüdern zu leben, komme für sie nicht in Frage, da jene "auf sich selbst schauen" müssten. Auf den Vorhalt, sie habe über 35 Jahre in Bangladesh gelebt und ihr älterer Sohn - der Bruder des Beschwerdeführers - habe dort bereits gearbeitet, antwortete die Mutter des Beschwerdeführers, ihr Sohn bekomme in Österreich eine bessere Ausbildung und sie selbst leide an gesundheitlichen Problemen, sie sei öfters im Krankenhaus gewesen.

Andere Probleme habe sie nicht gehabt. Auf die Frage, ob ihr im Falle der Abschiebung in den Herkunftsstaat Verfolgung, unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe drohe, antworte sie, dass es so schwer gewesen sei, hierher (nach Österreich) zu kommen, und dass sie nicht mehr nach Bangladesh wolle. Auf die Frage nach Gründen, die gegen ihre Ausweisung sprächen, wies die Mutter des Beschwerdeführers darauf hin, dass ihr Mann hier lebe. Auf die Frage, wie ihre Mutter ein Leben in Bangladesh führen könne, gab die Mutter des Beschwerdeführers an, dass ihre Mutter ihr Haus habe und sie selbst ja mit XXXX verheiratet sei; weshalb, so ihre Frage, solle sie bei ihrer Mutter leben. In Bangladesh habe sie seit ihrer Heirat mit XXXX mit ihren Söhnen in einer Mietwohnung in XXXX gelebt. Dieses Leben habe sie mit dem Geld finanziert, das ihr Mann ihr geschickt habe. Auf die Frage, weshalb sie nicht nach Bangladesh zurückgehe, zumal da ihr Mann ihr Unterstützung zugesagt habe, antwortete sie, als ihr Mann seit 11.3.2010 (dh. zu einem Zeitpunkt, als sie bereits in Österreich war) für etwa drei Monate bei seiner Mutter in Bangladesh gewesen sei, hätten sie keine Unterstützung von ihm erhalten. Dies sei eine sehr schwere Zeit für sie und ihre Söhne gewesen. Er habe ihnen dann gesagt, dass sie kein Visum erhielten und zurückkehren müssten. Sie glaube ihm nicht, dass er sie nachher (gemeint: nach der Rückkehr nach Bangladesh) unterstützen werde.Andere Probleme habe sie nicht gehabt. Auf die Frage, ob ihr im Falle der Abschiebung in den Herkunftsstaat Verfolgung, unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe drohe, antworte sie, dass es so schwer gewesen sei, hierher (nach Österreich) zu kommen, und dass sie nicht mehr nach Bangladesh wolle. Auf die Frage nach Gründen, die gegen ihre Ausweisung sprächen, wies die Mutter des Beschwerdeführers darauf hin, dass ihr Mann hier lebe. Auf die Frage, wie ihre Mutter ein Leben in Bangladesh führen könne, gab die Mutter des Beschwerdeführers an, dass ihre Mutter ihr Haus habe und sie selbst ja mit römisch 40 verheiratet sei; weshalb, so ihre Frage, solle sie bei ihrer Mutter leben. In Bangladesh habe sie seit ihrer Heirat mit römisch 40 mit ihren Söhnen in einer Mietwohnung in römisch 40 gelebt. Dieses Leben habe sie mit dem Geld finanziert, das ihr Mann ihr geschickt habe. Auf die Frage, weshalb sie nicht nach Bangladesh zurückgehe, zumal da ihr Mann ihr

Unterstützung zugesagt habe, antwortete sie, als ihr Mann seit 11.3.2010 (dh. zu einem Zeitpunkt, als sie bereits in Österreich war) für etwa drei Monate bei seiner Mutter in Bangladesh gewesen sei, hätten sie keine Unterstützung von ihm erhalten. Dies sei eine sehr schwere Zeit für sie und ihre Söhne gewesen. Er habe ihnen dann gesagt, dass sie kein Visum erhielten und zurückkehren müssten. Sie glaube ihm nicht, dass er sie nachher (gemeint: nach der Rückkehr nach Bangladesh) unterstützen werde.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 des Asylgesetzes 2005, Art. 2 BG BGBl. I 100 (in der Folge: AsylG 2005) ab (Spruchpunkt I), gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 wies es den Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesh ab (Spruchpunkt II), gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 wies es den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bangladesh aus (Spruchpunkt III).2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, des Asylgesetzes 2005, Artikel 2, BG Bundesgesetzblatt römisch eins 100 (in der Folge: AsylG 2005) ab (Spruchpunkt römisch eins), gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 wies es den Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesh ab (Spruchpunkt römisch zwei), gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wies es den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bangladesh aus (Spruchpunkt römisch drei).

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 04.10.2010 zu Handen seiner Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin zugestellt.

3. Gegen diesen Bescheid richtete sich die vorliegende, fristgerechte Beschwerde vom 07.10.2010.

4. Mit Schreiben vom 13.08.2013 stellte es der Asylgerichtshof den Parteien des Beschwerdeverfahrens frei, innerhalb von zwei Wochen ein ergänzendes Vorbringen zu erstatten, das sich auf den Gegenstand des Verfahrens beziehe, insbesondere auch zur Frage der Integration des Beschwerdeführers (vor allem unter dem Gesichtspunkt familiärer und privater Bindungen).

Das Bundesasylamt äußerte sich nicht; der Beschwerdeführer legte eine Bestätigung der XXXX (so im Briefkopf) vom 22.8.2013 vor, wonach er "Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges Pflichtschulabschluss" gewesen sei. Der Unterricht habe von Montag bis Mittwoch (manchmal auch am Donnerstag) stattgefunden und von 17 Uhr bis 20 Uhr 30 gedauert. Es werden die Prüfungsergebnisse von zehn Schulfächern angegeben und mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer zur Erlangung des Hauptschulabschlusszeugnisses Prüfungen in weiteren vier Fächern absolvieren müsse. Weiters legte der Beschwerdeführer eine Teilnahmebestätigung der XXXX für das Projekt "Vorbereitungslehrgang zum Nachholen des Hauptschulabschlusses" in den Wahlpflichtfächern "Outdoor-Workshop" und "Politische Bildung" im Ausmaß von je vier Unterrichtseinheiten vor. Weiters bestätigte die XXXX, dass der Beschwerdeführer am genannten Projekt (Erlangung des Hauptschulabschlusses) regelmäßig teilnehme und sehr motiviert sei. Er sei besonders verlässlich und begleite seine Mutter zum Deutschkurs oder zu Arztbesuchen.Das Bundesasylamt äußerte sich nicht; der Beschwerdeführer legte eine Bestätigung der römisch 40 (so im Briefkopf) vom 22.8.2013 vor, wonach er "Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges Pflichtschulabschluss" gewesen sei. Der Unterricht habe von Montag bis Mittwoch (manchmal auch am Donnerstag) stattgefunden und von 17 Uhr bis 20 Uhr 30 gedauert. Es werden die Prüfungsergebnisse von zehn Schulfächern angegeben und mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer zur Erlangung des Hauptschulabschlusszeugnisses Prüfungen in weiteren vier Fächern absolvieren müsse. Weiters legte der Beschwerdeführer eine Teilnahmebestätigung der römisch 40 für das Projekt "Vorbereitungslehrgang zum Nachholen des Hauptschulabschlusses" in den Wahlpflichtfächern "Outdoor-Workshop" und "Politische Bildung" im Ausmaß von je vier Unterrichtseinheiten vor. Weiters bestätigte die römisch 40 , dass der Beschwerdeführer am genannten Projekt (Erlangung des Hauptschulabschlusses) regelmäßig teilnehme und sehr motiviert sei. Er sei besonders verlässlich und begleite seine Mutter zum Deutschkurs oder zu Arztbesuchen.

5. Am 23.04.2015 führte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der nur der Beschwerdeführer, seine Mutter XXXX und sein Bruder XXXX als Parteien teilnahmen und der ein Dolmetscher für die Sprache Bengali beigezogen wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) hatte auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet. 5. Am 23.04.2015 führte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der nur der Beschwerdeführer, seine Mutter römisch 40 und sein Bruder römisch 40 als Parteien teilnahmen und der ein Dolmetscher für die Sprache Bengali beigezogen wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) hatte auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

6. Das Bundesverwaltungsgericht erhob Beweis, indem es den Beschwerdeführer, seine Mutter und seinen Bruder in der Verhandlung vernahm und - außer den Akten des Verfahrens - die fremdenpolizeilichen Unterlagen einsah, die es in der Folge beischaffte.

In der Verhandlung zog der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I und II des angefochtenen Bescheides zurück. Er legte Unterlagen zu seiner Situation in Österreich vor. In der Verhandlung zog der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei des angefochtenen Bescheides zurück. Er legte Unterlagen zu seiner Situation in Österreich vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist einer der beiden Söhne Frau XXXX aus ihrer ersten Ehe; sein Vater XXXX ist verstorben. Seine Mutter ist seit XXXX mit XXXX verheiratet, der seit etwa 25 Jahren in Österreich lebt und österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Stiefvater des Beschwerdeführers wünschte, nachdem die Mutter des Beschwerdeführers mit ihren beiden Söhnen - also dem Beschwerdeführer und seinem Bruder XXXX- nach Österreich gekommen war, dass sie mit ihnen nach Bangladesh zurückkehre. Der Beschwerdeführer ist einer der beiden Söhne Frau römisch 40 aus ihrer ersten Ehe; sein Vater römisch 40 ist verstorben. Seine Mutter ist seit römisch 40 mit römisch 40 verheiratet, der seit etwa 25 Jahren in Österreich lebt und österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Stiefvater des Beschwerdeführers wünschte, nachdem die Mutter des Beschwerdeführers mit ihren beiden Söhnen - also dem Beschwerdeführer und seinem Bruder XXXX- nach Österreich gekommen war, dass sie mit ihnen nach Bangladesh zurückkehre.

Die Mutter des Beschwerdeführers stellte am 21.06.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "Familienangehöriger". Die Österreichische Botschaft in Neu Delhi erteilte ihr am 29.10.2009 ein "Visum D" mit Gültigkeit bis zum 28.02.2010. Die Mutter des Beschwerdeführers reiste am 11.11.2009 mit ihm nach Österreich ein und meldete sich in XXXX polizeilich an. Am 19.11.2009 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag, im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde erhoben, dass das erforderliche Existenzminimum des Stiefvaters für den Lebensunterhalt der Familie nicht vorlag. Die Mutter des Beschwerdeführers stellte am 21.06.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "Familienangehöriger". Die Österreichische Botschaft in Neu Delhi erteilte ihr am 29.10.2009 ein "Visum D" mit Gültigkeit bis zum 28.02.2010. Die Mutter des Beschwerdeführers reiste am 11.11.2009 mit ihm nach Österreich ein und meldete sich in römisch 40 polizeilich an. Am 19.11.2009 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag, im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde erhoben, dass das erforderliche Existenzminimum des Stiefvaters für den Lebensunterhalt der Familie nicht vorlag.

Der Beschwerdeführer hat keine persönlichen Bindungen an Bangladesh. Seine Familienangehörigen (Vater, Onkeln und Tanten) sind zT verstorben, zT leben sie mit ihren Familien. Er kann nicht damit rechnen, von ihnen unterstützt zu werden.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich 2013 einen Hauptschulabschluss gemacht und besucht seit 2014/2015 eine Höhere Technische Lehranstalt. Er verfügt über dementsprechende Deutschkenntnisse. Der Beschwerdeführer hat in Österreich 2013 einen Hauptschulabschluss gemacht und besucht seit 2014 aus 2015, eine Höhere Technische Lehranstalt. Er verfügt über dementsprechende Deutschkenntnisse.

Aus den beigeschafften fremdenpolizeilichen Akten wird Folgendes festgestellt:

Der Beschwerdeführer stellte am 19.11.2009 (Datum des Einlangens bei der Behörde) einen "Antrag auf

Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für beschränkt" (sic, so der Formularvordruck), in dem er ua. angab - oder in seinem Namen angegeben wurde -, sein Ehemann (gemeint: der Ehemann seiner Mutter, mithin sein Stiefvater) XXXX, ein österreichischer Staatsangehöriger, wohne in Österreich. Er selbst wohne in XXXX. In der Rubrik "Bisheriger Aufenthaltstitel" wurde "keine" angegeben. Er (bzw. seine Mutter) legte einen Mietvertrag zwischen einem Vermieter und seinem Stiefvater als Mieter über eine Wohnung in XXXX vor, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche sowie Nebenräumen. Das Mietverhältnis solle am 1.7.2009 beginnen und am 10.7.2011 enden.Der Beschwerdeführer stellte am 19.11.2009 (Datum des Einlangens bei der Behörde) einen "Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für beschränkt" (sic, so der Formularvordruck), in dem er ua. angab - oder in seinem Namen angegeben wurde -, sein Ehemann (gemeint: der Ehemann seiner Mutter, mithin sein Stiefvater) römisch 40 , ein österreichischer Staatsangehöriger, wohne in Österreich. Er selbst wohne in römisch 40 . In der Rubrik "Bisheriger Aufenthaltstitel" wurde "keine" angegeben. Er (bzw. seine Mutter) legte einen Mietvertrag zwischen einem Vermieter und seinem Stiefvater als Mieter über eine Wohnung in römisch 40 vor, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche sowie Nebenräumen. Das Mietverhältnis solle am 1.7.2009 beginnen und am 10.7.2011 enden.

Der vorgelegte Akt enthält sodann einen "Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel Familienangehöriger" (so der Formularvordruck; das Kästchen "Erstantrag" ist angekreuzt) vom 21.06.2009, den der Beschwerdeführer persönlich (es ist das Kästchen "persönlich" und nicht das Kästchen "[durch] gesetzlichen Vertreter" angekreuzt) beim Österreichischen Honorarkonsulat in XXXX abgegeben hatte. Als beabsichtigter Wohnsitz in Österreich war eine Adresse in XXXX angegeben.Der vorgelegte Akt enthält sodann einen "Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel Familienangehöriger" (so der Formularvordruck; das Kästchen "Erstantrag" ist angekreuzt) vom 21.06.2009, den der Beschwerdeführer persönlich (es ist das Kästchen "persönlich" und nicht das Kästchen "[durch] gesetzlichen Vertreter" angekreuzt) beim Österreichischen Honorarkonsulat in römisch 40 abgegeben hatte. Als beabsichtigter Wohnsitz in Österreich war eine Adresse in römisch 40 angegeben.

Am 06.07.2010 teilte die Bezirkshauptmannschaft XXXXdem rechtsfreundlichen Vertreter des Stiefvaters des Beschwerdeführers mit, dass seine Frau und ihre beiden Söhne am 21.06.2009 beim (österreichischen) Honorarkonsulat in XXXX Anträge auf "Erteilung von Niederlassungsbewilligungen ‚Familienangehöriger'" gestellt hätten, die an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt worden seien, "da eine Niederlassung beim österr. Ehegatten bzw. Vater in XXXX [...] beabsichtigt" gewesen sei. Dieses Amt habe den Anträgen stattgegeben, die Österreichische Botschaft in Neu Delhi habe den dreien am 29.10.2009 ein "Visum D" mit Gültigkeit bis zum 28.02.2010 erteilt. Am 11.11.2009 seien die Mutter des Beschwerdeführers und ihre Söhne nach Österreich eingereist und hätten sich in XXXXpolizeilich angemeldet. Am 19.11.2009 hätten sie neuerlich Erstanträge eingebracht, im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei erhoben worden, "dass das erforderliche Existenzminimum des Ehegatten für den Lebensunterhalt der Familie nicht vorliegt". Inzwischen sei bekannt geworden, dass die bei der Niederösterreichischen Landesregierung anhängigen Verfahren gemäß § 23 Abs. 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Art. 4 BG BGBl. I 100/2005 - NAG) gegenstandslos geworden seien, da die Aufenthaltstitel-Karten nicht binnen sechs Monaten behoben worden seien. Die noch anhängigen Bewilligungsverfahren (gemeint: die Anträge, über die diese Verfahren geführt würden) seien abzuweisen, da mit 28.02.2010 die Dauer des erlaubten Aufenthalts überschritten worden sei. Nur die freiwillige Ausreise der Mutter des Beschwerdeführers und ihrer Söhne könnte - "nach Erbringung der erforderlichen Existenzmittel durch den Ehegatten" - zu einer positiven Entscheidung führen. Sollten sie nicht bis Ende Juli 2010 freiwillig ausreisen, so werde ein Ausweisungsverfahren eingeleitet.Am 06.07.2010 teilte die Bezirkshauptmannschaft XXXXdem rechtsfreundlichen Vertreter des Stiefvaters des Beschwerdeführers mit, dass seine Frau und ihre beiden Söhne am 21.06.2009 beim (österreichischen) Honorarkonsulat in römisch 40 Anträge auf "Erteilung von Niederlassungsbewilligungen ‚Familienangehöriger'" gestellt hätten, die an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt worden seien, "da eine Niederlassung beim österr. Ehegatten bzw. Vater in römisch 40 [...] beabsichtigt" gewesen sei. Dieses Amt habe den Anträgen stattgegeben, die Österreichische Botschaft in Neu Delhi habe den dreien am 29.10.2009 ein "Visum D" mit Gültigkeit bis zum 28.02.2010 erteilt. Am 11.11.2009 seien die Mutter des Beschwerdeführers und ihre Söhne

nach Österreich eingereist und hätten sich in XXXXpolizeilich angemeldet. Am 19.11.2009 hätten sie neuerlich Erstanträge eingebracht, im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei erhoben worden, "dass das erforderliche Existenzminimum des Ehegatten für den Lebensunterhalt der Familie nicht vorliegt". Inzwischen sei bekannt geworden, dass die bei der Niederösterreichischen Landesregierung anhängigen Verfahren gemäß Paragraph 23, Absatz 3, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Artikel 4, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, - NAG) gegenstandslos geworden seien, da die Aufenthaltstitel-Karten nicht binnen sechs Monaten behoben worden seien. Die noch anhängigen Bewilligungsverfahren (gemeint: die Anträge, über die diese Verfahren geführt würden) seien abzuweisen, da mit 28.02.2010 die Dauer des erlaubten Aufenthalts überschritten worden sei. Nur die freiwillige Ausreise der Mutter des Beschwerdeführers und ihrer Söhne könnte - "nach Erbringung der erforderlichen Existenzmittel durch den Ehegatten" - zu einer positiven Entscheidung führen. Sollten sie nicht bis Ende Juli 2010 freiwillig ausreisen, so werde ein Ausweisungsverfahren eingeleitet.

In einem undatierten Aktenvermerk wird festgehalten, dass der rechtsfreundliche Vertreter des Stiefvaters des Beschwerdeführers am 20.07.2010 angerufen habe; der Aktenvermerk schließt mit dem Satz:

"Es wird um Mitteilung ersucht, wie die Parteien davon Kenntnis erlangten, dass die Karten abholbereit sind". Nach einem (handschriftlichen) Aktenvermerk vom 03.08.(2010) gab die Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters telefonisch bekannt, dass "die Abmeldung der Sta von Bangladesch erfolgen wird" (gemeint sind offenbar der Beschwerdeführer, seine Mutter und sein Bruder).

Mit Schreiben vom 07.09.2010 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft XXXX der Bezirkshauptmannschaft XXXX die aufenthaltsrechtlichen Unterlagen betreffend den Beschwerdeführer. Sie teilte mit, dass ein "Erstantrag Inland XXXXvom 19.11.2009" anhängig sei, und wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 5.8.2010 einen Asylantrag eingebracht habe. Mit Schreiben vom 04.10.2010 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft XXXX der Bezirkshauptmannschaft XXXX den Fremdenakt betreffend den Beschwerdeführer. Sie teilte mit, dass ein "Erstantrag Niederlassungsbewilligung" anhängig sei. Mit Schreiben vom 07.09.2010 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 die aufenthaltsrechtlichen Unterlagen betreffend den Beschwerdeführer. Sie teilte mit, dass ein "Erstantrag Inland XXXXvom 19.11.2009" anhängig sei, und wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 5.8.2010 einen Asylantrag eingebracht habe. Mit Schreiben vom 04.10.2010 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 den Fremdenakt betreffend den Beschwerdeführer. Sie teilte mit, dass ein "Erstantrag Niederlassungsbewilligung" anhängig sei.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen beruhen auf der Einsicht in die Asyl- und die fremdenpolizeilichen Akten und auf der Einvernahme des Beschwerdeführers und seiner Mutter in der Verhandlung. Seine Mutter gab im Gespräch mit dem erkennenden Richter an:

"Ich habe nur zwei Söhne; mein erster Mann, der Vater der beiden[,] ist bereits verstorben. Ich lebte damals als Witwe bei meinen Brüdern. Sie haben abwechselnd für mich gesorgt, irgendwie habe ich mit meinen beiden kleinen Kindern gelebt, aber im Elend. Ich war auf Almosen meiner Brüder angewiesen. Mittlerweile haben alle Brüder ihre eigene Familie und sind nicht bereit, mich aufzunehmen. Der zweite Ehemann hat mich dann geheiratet und uns dann hierhergeholt, dann hat er uns auf die Straße gesetzt und ist davongelaufen. Seit fünf Jahren hat er uns im Stich gelassen, er hat nicht einmal angerufen. Er ist Österreicher, er hat für unser Leben nicht gesorgt, wir mussten auf uns selbst schauen. Meine beiden Kinder fühlen sich hier wohl, der jüngere ist sehr gut in der Schule und der ältere geht arbeiten und versorgt uns. [...]" - "Warum haben Sie sich in XXXX angemeldet und nicht in XXXX, wo Ihr Mann gewohnt hat?""Ich habe nur zwei Söhne; mein erster Mann, der Vater der beiden[,] ist bereits verstorben. Ich lebte damals als Witwe bei meinen Brüdern. Sie haben abwechselnd für mich gesorgt, irgendwie habe ich mit meinen beiden kleinen Kindern gelebt, aber im Elend. Ich war auf Almosen meiner Brüder angewiesen. Mittlerweile haben alle Brüder ihre eigene Familie und sind nicht bereit, mich aufzunehmen. Der zweite Ehemann hat mich dann geheiratet und uns dann hierhergeholt, dann hat er uns auf die Straße gesetzt und ist davongelaufen. Seit fünf Jahren hat er uns im Stich gelassen, er hat nicht einmal angerufen. Er ist Österreicher, er hat für unser

Leben nicht gesorgt, wir mussten auf uns selbst schauen. Meine beiden Kinder fühlen sich hier wohl, der jüngere ist sehr gut in der Schule und der ältere geht arbeiten und versorgt uns. [...]" - "Warum haben Sie sich in römisch 40 angemeldet und nicht in römisch 40 , wo Ihr Mann gewohnt hat?"

- "Er hat gesagt, die Wohnung, in der er wohnt, sei zu klein. Er hat für uns eine Wohnung in XXXX organisiert." [...] - "Wann haben Sie die Wohnung in XXXX verlassen?" - "Nach acht Monaten." - "Sie haben bei Ihrer Einvernahme [...] angegeben, als ihr Mann seit 11.3.2010 - da müssten Sie bereits in Österreich gewesen sein - für etwa drei Monate bei seiner Mutter in Bangladesh gewesen sei, hätten Sie keine Unterstützung von ihm erhalten. Dies sei eine sehr schwere Zeit für Sie und ihre Söhne gewesen. Warum sind Sie damals nicht nach Bangladesh mitgegangen?" - "Mein Mann hat mir nur eine Kontaktnummer hinterlassen. Dort hat jemand anderer abgehoben und mich nur beschimpft." - "Was würde mit Ihnen geschehen, wenn Sie nach Bangladesh zurückkehren müssten?" - "Ich habe dort keine Existenzgrundlage, mit zwei Kindern kann ich dort nicht leben. Es ist schwer, als Frau ohne Ehemann zu leben [...]. [...] Wir sind noch nicht geschieden." - [...] "Haben Sie besondere Bindungen an Österreich?" - "Meine beiden Söhne sind hier. [...] Ich besuche einen Deutschkurs, aber ich habe keine Arbeitsbewilligung, deshalb darf ich nicht arbeiten."- "Er hat gesagt, die Wohnung, in der er wohnt, sei zu klein. Er hat für uns eine Wohnung in römisch 40 organisiert." [...] - "Wann haben Sie die Wohnung in römisch 40 verlassen?" - "Nach acht Monaten." - "Sie haben bei Ihrer Einvernahme [...] angegeben, als ihr Mann seit 11.3.2010 - da müssten Sie bereits in Österreich gewesen sein - für etwa drei Monate bei seiner Mutter in Bangladesh gewesen sei, hätten Sie keine Unterstützung von ihm erhalten. Dies sei eine sehr schwere Zeit für Sie und ihre Söhne gewesen. Warum sind Sie damals nicht nach Bangladesh mitgegangen?" - "Mein Mann hat mir nur eine Kontaktnummer hinterlassen. Dort hat jemand anderer abgehoben und mich nur beschimpft." - "Was würde mit Ihnen geschehen, wenn Sie nach Bangladesh zurückkehren müssten?" - "Ich habe dort keine Existenzgrundlage, mit zwei Kindern kann ich dort nicht leben. Es ist schwer, als Frau ohne Ehemann zu leben [...]. [...] Wir sind noch nicht geschieden." - [...] "Haben Sie besondere Bindungen an Österreich?" - "Meine beiden Söhne sind hier. [...] Ich besuche einen Deutschkurs, aber ich habe keine Arbeitsbewilligung, deshalb darf ich nicht arbeiten."

Der Beschwerdeführer selbst gab im Gespräch mit dem erkennenden Richter an:

"Wir leben hier mehr als fünf Jahre, ich gehe auch in die Schule, mein Bruder hat auch eine regelmäßige Arbeit und wir beide können meine Mutter versorgen. Meine Mutter kann auch einer Arbeit nachgehen, wenn sie dazu die Erlaubnis hat. [...] Meine Mutter und mein Bruder sind hier. Ich habe auch viele Schulfreunde. Meine Schulfreunde helfen mir viel, zB beim Lernen." - "Gehen Sie in Österreich in die Schule?" - "Ja, ich besuche derzeit die HTL." - "Seit wann gehen Sie in die HTL?" - "Seit 2014/2015, ich bin im ersten Schuljahr auf der HTL, davor habe ich den Hauptschulabschluss gemacht. [...] Ich bin sozusagen als kleines Kind hierhergekommen und hier aufgewachsen, ich habe keinen Bezug zu Bangladesh. Mein Lebensmittelpunkt ist hier, auch meine Freunde sind hier. Ich kann mir ein Leben in Bangladesh ohne mein Umfeld hier nicht vorstellen.""Wir leben hier mehr als fünf Jahre, ich gehe auch in die Schule, mein Bruder hat auch eine regelmäßige Arbeit und wir beide können meine Mutter versorgen. Meine Mutter kann auch einer Arbeit nachgehen, wenn sie dazu die Erlaubnis hat. [...] Meine Mutter und mein Bruder sind hier. Ich habe auch viele Schulfreunde. Meine Schulfreunde helfen mir viel, zB beim Lernen." - "Gehen Sie in Österreich in die Schule?" - "Ja, ich besuche derzeit die HTL." - "Seit wann gehen Sie in die HTL?" - "Seit 2014 aus 2015,, ich bin im ersten Schuljahr auf der HTL, davor habe ich den Hauptschulabschluss gemacht. [...] Ich bin sozusagen als kleines Kind hierhergekommen und hier aufgewachsen, ich habe keinen Bezug zu Bangladesh. Mein Lebensmittelpunkt ist hier, auch meine Freunde sind hier. Ich kann mir ein Leben in Bangladesh ohne mein Umfeld hier nicht vorstellen."

Weiters stützen sich die Feststellungen auf die Unterlagen, die der Beschwerdeführer in der Verhandlung vorlegte, und zwar: ein Externistenabschlusszeugnis vom 19.11.2013, mit dem der erfolgreiche Abschluss der Hauptschule nachgewiesen wird; eine Teilnahmebestätigung, wonach der Beschwerdeführer seit 02.05.2014 regelmäßig einen Deutschkurs (Kompetenzstufen A1, A2, A2+) besuche; ein Diplom vom 18.06.2014, wonach der Beschwerdeführer die ÖSD-Prüfung A2 Grundstufe Deutsch 2 bestanden habe; eine Schulbesuchsbestätigung vom 01.10.2014, wonach der Beschwerdeführer den Vorbereitungslehrgang der Abendschule für Maschinenbau mit Fernstudienelementen besuche und diese Schule voraussichtlich im Juni

2019 beenden werde; ein Semesterzeugnis der Höheren Technischen Bundeslehranstalt XXXX vom 04.02.2015 aus dem Schuljahr 2014/15; sowie die schon auf Grund des Vorhalts vom 13.08.2013 vorgelegten Unterlagen.Weiters stützen sich die Feststellungen auf die Unterlagen, die der Beschwerdeführer in der Verhandlung vorlegte, und zwar: ein Externistenabschlusszeugnis vom 19.11.2013, mit dem der erfolgreiche Abschluss der Hauptschule nachgewiesen wird; eine Teilnahmebestätigung, wonach der Beschwerdeführer seit 02.05.2014 regelmäßig einen Deutschkurs (Kompetenzstufen A1, A2, A2+) besuche; ein Diplom vom 18.06.2014, wonach der Beschwerdeführer die ÖSD-Prüfung A2 Grundstufe Deutsch 2 bestanden habe; eine Schulbesuchsbestätigung vom 01.10.2014, wonach der Beschwerdeführer den Vorbereitungslehrgang der Abendschule für Maschinenbau mit Fernstudienelementen besuche und diese Schule voraussichtlich im Juni 2019 beenden werde; ein Semesterzeugnis der Höheren Technischen Bundeslehranstalt römisch 40 vom 04.02.2015 aus dem Schuljahr 2014/15; sowie die schon auf Grund des Vorhalts vom 13.08.2013 vorgelegten Unterlagen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 75 Abs. 19 AsylG 2005 idF des FNG-Anpassungsgesetzes BGBl. I 68/2013 sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 75 Abs. 20 AsylG 2005 idF des FNG-Anpassungsgesetzes zu Ende zu führen.3.1.1. Gemäß Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005 in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes zu Ende zu führen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß§ 75 Abs. 1 AsylG 2005 auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig warenGemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG 2005 ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005 auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren.

Gemäß § 73 Abs. 11 und 12 AsylG 2005 idF des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes BGBl. I 87/2012 (in der Folge: FNG) und des FNG-Anpassungsgesetzes ist § 10 AsylG 2005 idF des FNG und des FNG-Anpassungsgesetzes mit 1.1.2014 in Kraft getreten.Gemäß Paragraph 73, Absatz 11 und 12 AsylG 2005 in der Fassung des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, (in der Folge: FNG) und des FNG-Anpassungsgesetzes ist Paragraph 10, AsylG 2005 in der Fassung des FNG und des FNG-Anpassungsgesetzes mit 1.1.2014 in Kraft getreten.

Gemäß § 3 Abs. 8 Z 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art. 2 BGBl. I 33/2013, können Verfahren, die mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig waren, vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt "zur Zuständigkeit eines Senates des Asylgerichtshofes gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Senates oder des Einzelrichters des Bundesverwaltungsgerichtes gehört und alle Mitglieder dieses Senates bzw. der Einzelrichter dem Senat des Asylgerichtshofes angehört haben bzw. hat." Gemäß Paragraph 3, Absatz 8, Ziffer eins, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Artikel 2, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, können Verfahren, die mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig waren, vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt "zur Zuständigkeit eines Senates des Asylgerichtshofes gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Senates oder des Einzelrichters des Bundesverwaltungsgerichtes gehört und alle Mitglieder dieses Senates bzw. der Einzelrichter dem Senat des Asylgerichtshofes angehört haben bzw. hat."

3.1.2. Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem AsylG 2005 zu führen. Da es am 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig war, ist es vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen. Da der Einzelrichter, dem die Rechtssache nach der Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, dem Senat des Asylgerichtshofes angehört hat, zu dessen Zuständigkeit die Rechtssache am 31.12.2013 gehört hat, kann das Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden.

3.2. Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Art. 1 BG BGBl. I 33/2013 (in der Folge: VwGVG), idF B G BGBl. I 122/2013 ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. G e m ä ß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner §§ 1 bis 5 und seines IV. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. Dementsprechend sind im Verfahren über die vorliegende Beschwerde Vorschriften des AsylG 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes (Art. 2 FNG) idF des Art. 2 FNG-Anpassungsgesetz und des BG BGBl. I 144/2013 (in der Folge: BFA-VG) anzuwenden. (So enthalten zB § 16 Abs. 1 zweiter Satz und § 21 Abs. 7 BFA-VG ausdrücklich Sonderbestimmungen gegenüber dem VwGVG.)3.2. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (in der Folge: VwGVG), in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner Paragraphen eins bis 5 und seines römisch vier. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. Dementsprechend sind im Verfahren über die vorliegende Beschwerde Vorschriften des AsylG 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes (Artikel 2, FNG) in der Fassung des Artikel 2, FNG-Anpassungsgesetz und des BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, (in der Folge: BFA-VG) anzuwenden. (So enthalten zB Paragraph 16, Absatz eins, zweiter Satz und Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausdrücklich Sonderbestimmungen gegenüber dem VwGVG.)

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht

durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.

Zu A)

1. Mit der Erklärung, dass die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I und II zurückgezogen werde, ist der angefochtene Bescheid insoweit rechtskräftig geworden. Das Beschwerdeverfahren ist daher insoweit einzustellen.1. Mit der Erklärung, dass die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei zurückgezogen werde, ist der angefochtene Bescheid insoweit rechtskräftig geworden. Das Beschwerdeverfahren ist daher insoweit einzustellen.

2.1. Gemäß § 75 Abs. 20 Z 1 AsylG 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht, wenn es ua. in den Fällen des § 75 Abs. 19 AsylG 2005 den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes bestätigt, zu entscheiden, ob die "Rückkehrentscheidung" auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Damit zielt das Gesetz auf § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 in der Fassung des FNG (die mit 01.01.2014 in Kraft getreten ist, als der angefochtene Bescheid bereits erlassen war), danach ist eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Art. 3 BG BGBl. I 100/2005; in der Folge: FPG) zu verbinden, wenn der Asylantrag abgewiesen und dem Fremden weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wird, wenn weiters nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt wird und überdies - wie hier - kein Aberkennungsgrund (iSd § 9 Abs. 2 AsylG 2005) vorliegt.2.1. Gemäß Paragraph 75, Absatz 20, Ziffer eins, AsylG 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht, wenn es ua. in den Fällen des Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005 den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes bestätigt, zu entscheiden, ob die "Rückkehrentscheidung" auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Damit zielt das Gesetz auf Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in der Fassung des FNG (die mit 01.01.2014 in Kraft getreten ist, als der angefochtene Bescheid bereits erlassen war), danach ist eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Artikel 3, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005,; in der Folge: FPG) zu verbinden, wenn der Asylantrag abgewiesen und dem Fremden weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wird, wenn weiters nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt wird und überdies - wie hier - kein Aberkennungsgrund (iSd Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005) vorliegt.

Zwar spricht § 75 Abs. 20 Z 1 AsylG 2005 nur von dem Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des Bundesasylamtes "bestätigt", doch kann in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen die ersten beiden Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides zurückzieht, nichts anderes gelten, da damit im Ergebnis dieselbe Rechtslage hergestellt wird (ebenso wie dann, wenn die Rechtskraft der ersten beiden Spruchpunkte zB dadurch eintritt, dass sie gar nicht angefochten werden).Zwar spricht Paragraph 75, Absatz 20, Ziffer eins, AsylG 2005 nur von dem Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des Bundesasylamtes "bestätigt", doch kann in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen die ersten beiden Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides zurückzieht, nichts anderes gelten, da damit im Ergebnis dieselbe Rechtslage hergestellt wird (ebenso wie dann, wenn die Rechtskraft der ersten beiden Spruchpunkte zB dadurch eintritt, dass sie gar nicht angefochten werden).

Dass das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren einen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilte, scheidet auf Grund des § 75 Abs. 20 AsylG 2005 aus, da dies dem Bundesamt vorbehalten ist, ebenso, dass das Bundesverwaltungsgericht selbst eine Rückkehrentscheidung träfe. Ob eine Rückkehrentscheidung (nach § 52 FPG) auf Dauer unzulässig ist, richtet sich nach § 9 BFA-VG. Nach Abs. 1

dieser Bestimmung ist eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, wenn durch sie in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, (nur dann) zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Ziele dringend geboten ist. § 9 Abs. 2 BFA-VG zählt Umstände auf, die dabei insbesondere zu berücksichtigen sind (sie entsprechen wörtlich den in § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 idF vor dem FNG aufgezählten, abgesehen davon, dass es statt "Herkunftsstaat" nunmehr heißt: "Heimatstaat" [vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005, die freilich durch das FNG nicht geändert worden ist und gemäß § 2 Abs. 2 BFA-VG auch in dessen Anwendungsbereich gelten soll]). Gemäß§ 9 Abs. 3 BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung (nach § 52 FPG) jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf abzusprechen, ob sie gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist. Dies ist nur dann der Fall, "wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind". Dies wiederum "ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht" verfügen, unzulässig wäre.Dass das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilte, scheidet auf Grund des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 aus, da dies dem Bundesamt vorbehalten ist, ebenso, dass das Bundesverwaltungsgericht selbst eine Rückkehrentscheidung träfe. Ob eine Rückkehrentscheidung (nach Paragraph 52, FPG) auf Dauer unzulässig ist, richtet sich nach Paragraph 9, BFA-VG. Nach Absatz eins, dieser Bestimmung ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, wenn durch sie in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, (nur dann) zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, MRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zählt Umstände auf, die dabei insbesondere zu berücksichtigen sind (sie entsprechen wörtlich den in Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 in der Fassung vor dem FNG aufgezählten, abgesehen davon, dass es statt "Herkunftsstaat" nunmehr heißt: "Heimatstaat" [vgl. die Begriffsbestimmung in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17, AsylG 2005, die freilich durch das FNG nicht geändert worden ist und gemäß Paragraph 2, Absatz 2, BFA-VG auch in dessen Anwendungsbereich gelten soll]). Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung (nach Paragraph 52, FPG) jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf abzusprechen, ob sie gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG auf Dauer unzulässig ist. Dies ist nur dann der Fall, "wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind". Dies wiederum "ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht" verfügen, unzulässig wäre.

Bei der Abwägung, die durch Art. 8 MRK vorgeschrieben wird, stehen die Interessen des Fremden an seinem Verbleib im Inland, die durch Art. 8 Abs. 1 MRK geschützt sind, dem öffentlichen Interesse an der Beendigung seines Aufenthaltes gegenüber. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.516/2005 (Pt. IV.2.1), das zu einer der Vorgängerbestimmungen des § 9 BFA-VG ergangen ist (nämlich zu § 8 Abs. 2 AsylG 1997, der - wie der vom Bundesasylamt angewandte§ 10 AsylG 2005 idF vor dem FNG - statt von einer "Rückkehrentscheidung" von einer "Ausweisung" sprach), beabsichtigt der Gesetzgeber, "durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern". Dem in § 37 FrG verankerten Ausweisungshindernis durfte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die Bedeutung unterstellt werden, "es wäre für Fremde zulässig, sich durch die Missachtung der für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden geltenden Vorschriften im Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen" (VwGH 22.3.2002, 99/21/0082 mwN). Nichts anderes kann aber für die durch das BFA-VG vorgeschriebene Abwägung gelten, hat doch der Verfassungsgerichtshof (zu § 8 Abs. 2 AsylG 1997) ausgesprochen (VfSlg. 17.516/2005 [Pt. IV.3.2]; vgl. VfSlg. 18.224/2007, wo der VfGH - anlässlich einer auf § 10 AsylG 2005 gestützten Ausweisung - auf das zu § 8 Abs. 2 AsylG 1997 ergangene Erk. VfSlg. 17.340/2004 verweist): "§ 37 FrG legt [...] Kriterien fest, die sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [...] zu Art. 8 EMRK in Fällen der Außerlandesschaffung eines Fremden ergeben und die von den Asylbehörden bei Ausweisungen nach § 8

Abs. 2 AsylG, auch wenn sie dort nicht genannt sind, zu beachten sind."Bei der Abwägung, die durch Artikel 8, MRK vorgeschrieben wird, stehen die Interessen des Fremden an seinem Verbleib im Inland, die durch Artikel 8, Absatz eins, MRK geschützt sind, dem öffentlichen Interesse an der Beendigung seines Aufenthaltes gegenüber. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.516 aus 2005, (Pt. römisch vier.2.1), das zu einer der Vorgängerbestimmungen des Paragraph 9, BFA-VG ergangen ist (nämlich zu Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997, der - wie der vom Bundesasylamt angewandte Paragraph 10, AsylG 2005 in der Fassung vor dem FNG - statt von einer "Rückkehrentscheidung" von einer "Ausweisung" sprach), beabsichtigt der Gesetzgeber, "durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern". Dem in Paragraph 37, FrG verankerten Ausweisungshindernis durfte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die Bedeutung unterstellt werden, "es wäre für Fremde zulässig, sich durch die Missachtung der für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden geltenden Vorschriften im Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen" (VwGH 22.3.2002, 99/21/0082 mwN). Nichts anderes kann aber für die durch das BFA-VG vorgeschriebene Abwägung gelten, hat doch der Verfassungsgerichtshof (zu Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997) ausgesprochen (VfSlg. 17.516 aus 2005, [Pt. römisch vier.3.2]; vergleiche VfSlg. 18.224 aus 2007,, wo der VfGH - anlässlich einer auf Paragraph 10, AsylG 2005 gestützten Ausweisung - auf das zu Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 ergangene Erk. VfSlg. 17.340 aus 2004, verweist): "§ 37 FrG legt [...] Kriterien fest, die sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [...] zu Artikel 8, EMRK in Fällen der Außerlandesschaffung eines Fremden ergeben und die von den Asylbehörden bei Ausweisungen nach Paragraph 8, Absatz 2, AsylG, auch wenn sie dort nicht genannt sind, zu beachten sind."

Die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Verfassungsgerichtshof wie folgt zusammengefasst (VfSlg. 18.223/2007, 18.224/2007; vgl. weiters VfSlg. 18.417/2008, 18.524/2008; VfGH 28.4.2009, U 847/08; 1.7.2009, U 1209/09; 3.9.2009, U 61/09; VwGH 23.9.2009, 2006/01/0954, mwN;Die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Verfassungsgerichtshof wie folgt zusammengefasst (VfSlg. 18.223 aus 2007,, 18.224 aus 2007,; vergleiche weiters VfSlg. 18.417 aus 2008,, 18.524 aus 2008,; VfGH 28.4.2009, U 847/08; 1.7.2009, U 1209/09; 3.9.2009, U 61/09; VwGH 23.9.2009, 2006/01/0954, mwN;

21.1.2010, 2008/01/0637; 15.3.2010, 2007/01/0537, mwN; 21.6.2010, 2006/19/0451; 9.9.2010, 2006/20/0176; 15.12.2010, 2007/19/0869;

23.2.2011, 2011/23/0074; 21.4.2011, 2011/01/0132; 27.4.2011, 2011/23/0057):

"Er hat etwa die Aufenthaltsdauer, die [...] an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird [...], das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens [...] und dessen Intensität [...], die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert [...], die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung [...] für maßgeblich erachtet.

Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen [...]."

Im Erkenntnis 22.6.2009, U 1031/09, hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dahin zusammengefasst, diese Kriterien seien "u.a.:

* die Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in dem Land, aus dem er ausgewiesen werden soll;

* die Staatsangehörigkeit der einzelnen Betroffenen;

* die familiäre Situation des Beschwerdeführers und insbesondere gegebenenfalls die Dauer seiner Ehe und andere Faktoren, welche die Effektivität eines Familienlebens bei einem Paar belegen;

* die Frage, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind und wenn ja, welches Alter sie haben, und das Maß an Schwierigkeiten, denen der Ehegatte in dem Land unter Umständen begegnet, in das der Beschwerdeführer auszuweisen ist."

Gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG sind bei der Prüfung, ob die Rückkehrentscheidung "zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist", insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und "die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war", das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die "strafgerichtliche Unbescholtenheit", Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, "die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren", und "die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist". Aus den parlamentarischen Materialien (Erläut. zur RV, 1803 BlgNR 24. GP, 10 f., ebenso aus den parlamentarischen Materialien zur Vorgängerbestimmung, Erläut. zur RV, 88 BlgNR 24. GP, 2 f., und Erläut. zur RV, 1078 BlgNR 24. GP, 43) ergibt sich, dass damit nichts anderes geschehen soll, als der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 8 MRK Rechnung zu tragen, ohne eine gegenüber der früheren materiell andere Rechtslage zu schaffen.Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG sind bei der Prüfung, ob die Rückkehrentscheidung "zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist", insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und "die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war", das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die "strafgerichtliche Unbescholtenheit", Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, "die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren", und "die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist". Aus den parlamentarischen Materialien (Erläut. zur RV, 1803 BlgNR 24. GP, 10 f., ebenso aus den parlamentarischen Materialien zur Vorgängerbestimmung, Erläut. zur RV, 88 BlgNR 24. GP, 2 f., und Erläut. zur RV, 1078 BlgNR 24. GP, 43) ergibt sich, dass damit nichts anderes geschehen soll, als der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Artikel 8, MRK Rechnung zu tragen, ohne eine gegenüber der früheren materiell andere Rechtslage zu schaffen.

2.2. Da die Voraussetzungen für eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG vorliegen, wäre diese Entscheidung grundsätzlich zu treffen. Dass das Bundesasylamt noch nicht § 9 Abs. 2 BFA-VG, sondern § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 angewandt hat, schadet nicht, da sich durch § 9 Abs. 2 BFA-VG gegenüber § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 die Rechtslage inhaltlich nicht geändert hat, wie auch die oben erwähnten Gesetzesmaterialien belegen.2.2. Da die Voraussetzungen für eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG vorliegen, wäre diese Entscheidung grundsätzlich zu treffen. Dass das Bundesasylamt noch nicht Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG, sondern Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 angewandt hat, schadet nicht, da sich durch Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG gegenüber Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 die Rechtslage inhaltlich nicht geändert hat, wie auch die oben erwähnten Gesetzesmaterialien belegen.

Der Beschwerdeführer hält sich seit 11.11.2009 in Österreich auf, zumindest ein Teil des bisherigen Aufenthaltes war nicht nur dadurch rechtmäßig, dass er einen Asylantrag stellte, der sich letztlich als nicht begründet erwiesen hat, da ihm ja ein Visum ausgestellt worden war. Er war bei seiner Einreise noch minderjährig; seine gesetzliche Vertreterin mochte bei der Einreise zur Annahme berechtigt sein, dass ihr und auch sein legaler Aufenthalt dauerhaft verlängert werden könne, weil sie - und auch der Beschwerdeführer - vom Stiefvater des Beschwerdeführers nach Österreich "geholt" worden war, und nicht annehmen müssen, dass dies an Umständen scheitern würde, die nicht in ihrem Einflussbereich oder gar in jenem des Beschwerdeführers lagen. Auch wenn sich der Beschwerdeführer derzeit nicht noch nicht selbst erhalten kann, zeigt sich, betrachtet man die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes herausgearbeiteten Kriterien, dass die Umstände in seinem Fall auf ausreichend intensive persönliche

Interessen hindeuten: Er hält sich seit knapp sechs Jahren in Österreich auf; dass das Verfahren, seit er am 05.08.2010 seinen Asylantrag stellte, so lange gedauert hat, geht nicht auf sein Verschulden zurück; er ist strafgerichtlich unbescholten und hat sich, soweit erkennbar, keine Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und gegen Erfordernisse der öffentlichen Ordnung zuschulden kommen lassen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass seine Bindungen an sein Heimatland noch besonders intensiv wären, wenn sie überhaupt bestehen; im Gegenteil deutet alles aufs Gegenteil. Weiters hat er familiäre Bindungen in Österreich, nämlich zu seiner Mutter und zu seinem Bruder, mit denen er nach Österreich gekommen ist, damals noch minderjährig. Weiters beherrscht er Deutsch in ausreichendem Ausmaß; dass er noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, beruht darauf, dass er eine berufsbildende höhere Schule besucht. Dieser Schulbesuch deutet andererseits auf eine verstärkte Integration in Österreich hin.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen und dass eine Rückkehrentscheidung gegen Art. 8 MRK verstieße. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen und dass eine Rückkehrentscheidung gegen Artikel 8, MRK verstieße.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG fest, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.Das Bundesverwaltungsgericht stellt daher gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG fest, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen; in vielen Punkten steht die Tatfrage im Vordergrund. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen; in vielen Punkten steht die Tatfrage im Vordergrund.

Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Interessenabwägung, Rechtsanschauung des VfGH,
Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig, Verfahrensdauer,
Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W199.1415782.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at